



1306

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Görlitz fügen zu Erneuer- und Einschärfung, der wegen Ein- und Aufnahme der Hausleute und Fremden, sowohl unterm 17. März 1772. als aufhöchsten Befehl, unterm 18ten Jun. 1793 erlassenen obrigkeitlichen Verordnungen, hiermit jedermannniglich, insbesondere aber sämtlichen Hauswirthen, in der uns anvertrauten Stadt, zu wissen, und es ergeheth hierdurch unser ernstes Ermahnen, daß, waszuförderst

1) die Haus- und Miethleute betrifft,

1) jeder Hauswirth, welchem zwar, nach wie vor freistehet, von den in seinem Hause befindlichen Stuben, Kammern und Behältnissen, nach eigenem Gefallen, viel oder wenig, auf kurze oder lange Zeit an Einheimische oder Fremde zu vermiethen, vor wirklicher Einnehmung eines Miethmanns, wes Geschlechts und Standes derselbe sey, solchen auf der Steuer- Stube, an einem der gewöhnlichen Steuer-Tage Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr bey dem von uns hierzu ernannten Herrn Deputirten anmelde, von diesem einen eigenhändig unterschriebenen Logis-Zettul ohnentgeldlich, oder bey vorkommenden Bedenklichkeiten andere Weisung erwarte, ohne Logis-Zettul aber schlechterdings Niemanden zur Mieth einnehme, oder über die darinnen bestimmte Zeit in Wohnung behalte. Und

2) damit diejenigen, welche dergleichen Logis-Zettul abholen, desto weniger aufgehalten werden, oder einander selbst hindern mögen, hat jeder Wirth, so dessen bedarf, besonders an den gewöhnlichen Miethzeiten zum Termin Ostern und Michael, sich in Zeiten anzugeben, und damit nicht bis auf den letzten Tag vor Einnehmung des Hausmanns anzustehen.

Wie hiernächst

3) jedem, in Hofnung, daß hierunter weder den privilegirten Gasthöfen nachtheiliger Eintrag geschehen, noch anders Ungebührniß verhangen werde, fernerhin nachgelassen bleibet, seine zum Besuch oder in Berrichtungen anherkommenden Anverwandten und Freunde auf kurze Zeit, ohne Anmeldung, in sein Haus oder in Mieth habende Wohnung aufzunehmen; so ist doch, damit unter solchem Vorwand der Endzweck guter Ordnung und öffentlicher Sicherheit nicht verfehlet werde, wenn deren Aufenthalt länger länger als 14 Tage dauern sollte, solches vor deren Ablauf von dem Wirth gleichfalls anzumelden, und mit solchen, wie mit wirklichen Miethleuten zu gebahren. Auch soll

4) jeder Hauswirth Acht haben, daß die bey ihm wohnenden Miethleute, nicht etwa andere zu ihrer Familie nicht gehörige Personen in die zur Mieth inne habenden Behältnisse, ohne unsere Vergünstigung aufnehmen, vielmehr haben sie, die Wirthe, solchenfalls das nöthige anzuzeigen, und in Zeiten einen Logis-Zettel anzuschaffen. Jeder Wirth hat

5) der:



5) dergleichen Logis-Zettul bald nach dessen Empfang dem Gassenmeister vorzuzeigen, und so lange er den darinnen genannten Miethmann bey sich hat, an sich zu behalten, auch bey vorkommenden Visitationen, oder sonst, damit sich zu legitimiren, und solchen bey dem Auszuge des Hausmanns, nach davon gemachter Anzeige beim Gassenmeister, zur Steuerstube zurückzugeben. Ob wir auch wohl

6) das Vertrauen fassen, daß sämtliche Hauswirthe unsere hierunter auf das allgemeine Beste gerichtete Absicht nicht verkennen, und daher möglichst zu befördern, beflissen seyn werden; so hat jedoch derjenige, welcher besonders die unter No. 1. 3 und 4. enthaltene Vorschriften nicht beobachtet, nach Befinden der Umstände eine Geldbuße von einem bis zwey neuen Schocken, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, auch, wenn etwa der Hausmann zum Ausziehen genöthiget würde, daß ihm, dem Wirthe, zu dem bedungenen Mieth-Gelde weiter nicht, als auf die Zeit der wirklich inne gehaltenen Wohnung solle verholten werden, zu gewärtigen.

II.

Nachdem auch höchsten Orts gewisse allgemeine Vorschriften, wegen Anmeldung der ankommenden Fremden in den Gasthöfen und Privat-Wohnungen, so wie bey deren Abgange, abgefasset, und vermittelst hoher Ober-Amts-Berordnung derselben Befolgung anbefohlen worden; so soll bis auf weiteres

1) jedweder Wirth, der Fremde aufnimmt oder beherberget, sofort nach erfolgter Ankunft eines Fremden, der bey ihm zu übernachten gedenket, es mag nun derselbe sich nur einen oder mehrere Tage und Wochen allhier aufhalten wollen, selbigem einen nach einem höchsten Orts vorgeschriebenen Schema eingerichteten Zettul nach Beschaffenheit des Fremden, in deutscher oder französischer Sprache vorlegen, und ihn ersuchen, seinen vollständigen Tauf- und Geschlechts-Nahmen, ingleichen seine Bedienung, Charakter oder Gewerbe, das Land und den Ort, wo er herkommt, die Anzahl der bey sich habenden Personen, die Gelegenheit, mit der er hier angekommen, und die Zeit, die er ohngefähr zu bleiben gedenket, unter den gehörigen Rubriken eigenhändig aufzuzeichnen, und dafern derselbe sich dessen weigern sollte, so hat er ihm zwar auf die glimpflichste und bescheidenste Art, daß solches höchsten Orts anbefohlen sey, und in der Stadt durchgängig auf diese Maasse beobachtet werden müsse, vorzustellen, bey fernerer Verweigerung aber sofort bey der Obrigkeit Anzeige zu thun. Auch ist dieser Zettul sodann von dem Wirthe selbst, mit Hinzufügung des Datums zu unterschreiben.

2) Unter dem Nahmen eines Fremden wird jeder verstanden, der nicht wesentlich allhier wohnt, und entweder von einem andern auswärtigen oder inländischen Orte an demselben Tage hieher gekommen, oder bereits in einem
an

andern Gasthose gewohnet und seine Wohnung verändert; und es macht hierbey, weder dessen vornehmer oder geringer Stand, noch die Art und Weise, wie er eingetroffen, (es mag solches mit Extrapost, oder einem Postwagen, Lohnfuhrer oder eigener Gelegenheit, zu Pferde oder zu Fuße geschehen seyn) einen Unterschied, vielmehr soll diese Vorschrift auch in Absicht auf bloße Fußgänger und in den geringsten Gasthöfen und Herbergen, jedoch mit Ausnahme der zum Verkauf ihrer Produkte oder sonst ihres Gewerbes halber zur Stadt kommenden Landleute, und sonst bekannter Personen, und nach Befinden in der Maasse beobachtet werden, daß im Fall der Reisende des Schreibens nicht kundig wäre, derselbe die ihm vorgelegte Fragen bloß mündlich beantworte, und solche, falls der Wirth, jedoch ebenfalls unter seiner eigenen Unterschrift, das Nothige aufzeichne.

3) Zu Vermeidung aller Beschwerden, als ob den Wirthen durch diese Einrichtung ein neuer Aufwand und Zeit-Verlust verursacht werde, ist auf höchsten Befehl nicht allein jetzt, bey Aushändigung dieses Regulativs, jedweden Gastwirthe, ohne Abforderung einiger Kosten, eine hinlängliche Anzahl von dergleichen gedruckten Zetteln verabsolgt worden, sondern es soll auch künftig von Zeit zu Zeit, so oft sie oder andere Hauswirthe deren bedürften, auf ihr Anmelden, die erforderliche Anzahl ohnentgeltlich mitgetheilet, zu diesem Behuf aber bey dem Logis-Amte auf hiesiger Steuer-Stube in Bereitschaft gehalten werden.

4) Die binnen 24 Stunden über Nacht ankommenden Fremden sind von dem Wirth auf einen selbst unterschriebenen Zettel, ohne einen einzigen davon auszulassen, anzugeben, und soll letzterer sothanen Zettel jedesmahl Abends, im Sommer um 8 und im Winter um 6 Uhr bey dem jedesmahl angewiesenen Herrn Deputirten einreichen, oder durch einen seiner Leute, auf den er sich vorzüglich verlassen kann, einreichen lassen, und dabey eine solche Genauigkeit und Ordnung beobachten, daß, wenn über kurz oder lang über den Nahmen oder Aufenthalt eines bey ihm einlogirt gewesenen Fremden Frage entsethet, dieser Zettel nachgesehen werden könne, und dabey keine Unrichtigkeit wahrgenommen werde.

Im Fall binnen 24 Stunden kein Fremder in einem Gasthose übernachtet hätte, ist kein gedruckter Zettel, sondern ein geschriebener Vacatschein einzureichen.

5) Beym Abgange eines Fremden, es sey nun, daß er gänzlich von hier abreise, oder seine Wohnung verändere, ist derselbe in dem ersten Falle, wohin er zu reisen gedenke? und im letztern, in welchen Gasthof oder welches Privathaus er ziehe? zu befragen, und solches, ingleichen mit was für Gelegenheit, und an welchem Tage er abgereiset sey? auch wie lange er sich aufgehalten? von dem Wirth anzu merken, und von den binnen 24 Stunden abgegangenen Fremden, jedesmal Abends bey Abgabe vorermeldter Ankunfts- oder Meldezettels ein vollständiges Verzeichniß nach dem vorgeschriebenen Schema an die bekannt gemachte Behörde abzugeben.

6) Da

6. Da zu Benbehaltung guter Ordnung schlechterdings nothwendig ist, daß diese Vorschriften genau und ununterbrochen befolgt werden, so ist nicht allein den Gasthofsbesitzern dieses Regulativ im sitzenden Rathe bekannt gemacht, und über dessen Beobachtung unter Verweisung auf ihre Bürger- und Unterthanenpflicht Handgelöbniß erfordert, sondern auch diesen und jedem andern Hauswirthe ein gedrucktes Exemplar davon zur Nachachtung behändigt und zugeschickt worden, und werden sie höchstem Befehle zu Folge verwarnet, daß sie auf jeden Contraventions-Fall mit einer Geldbuße von fünf Thalern, oder dafern dieselbe von nicht einzubringen, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe ohnausbleiblich belegt werden sollen.

7) Endlich werden noch die Gassenmeister mit Beziehung auf die ihnen mitgetheilten Verhaltens-Punkte bedeutet, auf die in eines jeden Districte wohnende Fremden, oder besonderer Logis-Zettel bedürfende Personen Acht zu haben, und sobald sie in Erfahrung gebracht, daß ein Hausbesitzer dergleichen Personen ohne obrigkeitliche Erlaubniß aufgenommen hätte, bey Vermeidung eigener Verantwortung sofort bey dem Amtführenden Herrn Bürgermeister Anzeige zu thun.

Zu mehrerer dessen Befolgung, und damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, ist diese Anordnung in Druck zu bringen, und an öffentlichen Orten anschlagen zu lassen, auch jedem neuen Wirthe, wie schon bey den bisherigen Hauswirthen geschehen, ein Exemplar zur Nachachtung zu behändigen, beschloßen worden im sitzendem Rathe zu Görlitz am 9ten Decem-
ber 1794.

Der Rath allda.

Diese
dienun
racter
Gem

Nahmen
des
Fremden

Nahmen des Fremden.	Dessen Be- dienung, Cha- racter oder Gewerbe.	Tag der An- kunft.	Aus welchem Lande und von welchem Orte er herkomme? oder aus welchem Quartier oder Wirthshause er ausgezogen sey?	Die Anzahl der bey sich habenden Pers- sonen.	Mit was für einer Gelegenheit und ob er zu Wagen, zu Pferde, oder zu Fusse hereingekom- men sey?	Wie lange er sich allhier auf- zuhalten ges- dencke?
---------------------------	--	--------------------------	---	--	---	---

Nahmen
des
Fremden

Tag der Abreise
oder Veränderung
der Wohnung.

Wie lange er
sich aufgehal-
ten?

Wohin er gereiset,
oder in welchem
Gasthof oder Pri-
vat-Quartier er
gezogen?

Mit was für Geles-
genheit, und ob er
zu Wagen, zu Pfera-
de oder zu Fusse
abgereiset?

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

S

die Unkun
Veränder
heiten
in der S
tm. so w
ührung

Verf
Einnohn
haben,
tung und
ich ist,
higen we

- a.) die
 - b.) de
 - c.) die
 - d.) w
ingl
 - e.) m
- entlich
dung ein

die Hau
tracte n
halber
haupt a
de nehm

1.)
wie oft
wohl g
mehr d



D: KUTTELHOF. 1565.

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7